



Ausgabe 30/2013

vom 2.8.2013

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Unternehmensrecht

GmbH neu

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-SträÙe 1

eccontis treuhand gmbh

wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft

Die „kleine“ GmbH

Es hat lange gedauert – aber mit 1. Juli 2013 wurde die Gründung einer GmbH vereinfacht. Die neuen Bestimmungen sollen vor allem Unternehmern, die für ihre Tätigkeit nur eine geringe Kapitalausstattung benötigen, den Schritt in die Selbständigkeit ermöglichen.

In den letzten drei Jahren wurden jährlich ca. 8.000 neue GmbHs gegründet. Das Ziel der GmbH-Reform ist es, die Zahl der jährlichen GmbH-Gründungen auf zumindest 9.000 pro Jahr zu erhöhen. Auch sollen Standortnachteile gegenüber anderen europäischen Ländern, bei denen geringere Anforderungen für die Gründung einer GmbH bestehen, reduziert werden.

Die wesentlichen Änderungen:

- **Absenkung des Mindeststammkapitals:** Das Mindeststammkapital bei der Gründung der GmbH beträgt derzeit EUR 35.000,00 und wurde auf EUR 10.000,00 reduziert. Wie bisher ist es ausreichend, wenn nur die Hälfte des Stammkapitals bar einbezahlt wird. In Zukunft kann somit bereits mit EUR 5.000,00 Mindeststammkapital eine GmbH gegründet werden.

Die Absenkung des Mindeststammkapitals soll auch für bereits bestehende GmbHs unter gewissen Voraussetzungen möglich sein.

- **Reduktion der Gründungskosten:** Der Gesellschaftsvertrag im Rahmen der Gründung einer GmbH unterliegt der Notariatsaktspflicht. Da die Höhe der Notariats- und Rechtsanwaltsgebühren von der Höhe des gesetzlichen Mindeststammkapitals abhängt, soll es zu einer Reduktion der Beratungskosten kommen.

Bei der Gründung von Einpersonen-GmbHs wurde unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. die Vorlage einer standardisierten „Mustersatzung“ durch den GmbH-Gesellschafter) für die Errichtung ein günstigerer Tarif von ca. EUR 75,00 eingeführt.

Die Veröffentlichung der Neugründung der GmbH in der Wiener Zeitung, die bisher Kosten von ca. EUR 150,00 verursacht hat, entfällt.

- **Reduktion der Mindestkörperschaftsteuer:** Durch die Herabsetzung der Mindesthöhe des Stammkapitals kommt es automatisch zu einer Herabsetzung der Mindestkörperschaftsteuer. Die Mindestkörperschaftsteuer wird damit von derzeit jährlich EUR 1.750,00 auf EUR 500,00 herabgesetzt.

- **Pflicht zur Einberufung der Generalversammlung:** Bisher musste der Geschäftsführer die Generalversammlung jedenfalls einberufen, wenn die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist. Die Pflicht zur Einberufung der Generalversammlung ist nunmehr bei einer Eigenkapitalquote unter 8 % und einer fiktiven Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren erforderlich.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)